

Az.: 3 BS 222/01



**SÄCHSISCHES  
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau  
2. des Herrn  
3. des minderjährigen Kindes  
4. des minderjährigen Kindes  
5. des minderjährigen Kindes  
6. des minderjährigen Kindes  
7. des minderjährigen Kindes  
sämtlich wohnhaft:

- Antragsteller Vorinstanz -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Regierungspräsidium Chemnitz  
Zentrale Ausländerbehörde  
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Antragsgegner Vorinstanz -  
- Antragsgegner -

wegen

Aussetzung der Abschiebung  
hier: Antrag nach § 123 VwGO  
hier: Antrag auf Zulassung der Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Ullrich, den Richter am Oberverwaltungsgericht Künzler und die Richterin am Verwaltungsgericht Hahn

am 11. Dezember 2001

**beschlossen:**

Die Anträge der Antragsteller auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 24. August 2001 - 3 K 1471/01 - werden abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten dieses Antragsverfahrens.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 28.000,00 DM festgesetzt.

**Gründe**

Die zulässigen Anträge der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 24.8.2001 sind nicht begründet. Mit diesem Beschluss hat das Verwaltungsgericht Anträge der Antragsteller auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 123 Abs. 1 VwGO abgelehnt, die auf die Aussetzung der Abschiebung der Antragsteller gerichtet sind. Die dagegen von den Antragstellern gestellten Anträge auf Zulassung der Beschwerde sind nicht begründet, weil der von ihnen dargelegte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nicht vorliegt.

Das Verwaltungsgericht hat im Ergebnis zu Recht den genannten Anträgen auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nicht entsprochen, da die Antragsteller kein rechtlich schützenswertes Interesse an einer solchen Rechtsschutzgewährung haben. Denn durch die von ihnen beantragte einstweilige Anordnung würde deren Rechtsstellung weder verbessert werden noch würde diese Rechtsschutzgewährung ihnen ansonsten einen Vorteil bringen.

Hinsichtlich der Antragsteller zu 1) und 5) bis 7) folgt dies schon deshalb, weil diese am 6.3.2001 einen Folgeantrag i.S.d. § 71 AsylVfG gestellt haben. Demzufolge darf nach § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG die Abschiebung erst erfolgen, wenn das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen. Etwas anderes gilt nach dieser Regelung nur dann, wenn der Folgeantrag offensichtlich unschlüssig oder der Ausländer in den sicheren Drittstaat abgeschoben werden soll. Da vorliegend weder ein offensichtlich unschlüssiger Folgeantrag noch die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat in Rede steht, folgt aus dieser Regelung, dass die Abschiebung der genannten Antragsteller wegen der Regelung in § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG unmittelbar kraft Gesetzes vorübergehend ausgesetzt ist. Zwar wird in § 71 Abs. 5 AsylVfG die aufenthaltsrechtliche Stellung eines Folgeantragstellers vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zu demjenigen des Eintritts der Wirksamkeit einer Mitteilung des Bundesamtes über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht ausdrücklich angesprochen. Wenn aber nach § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG die Abschiebung eines Folgeantragstellers erst nach der Mitteilung des Bundesamtes, dass die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nicht vorliegen, zulässig ist, so folgt daraus, dass vor einer solchen Mitteilung eine Abschiebung ausgeschlossen ist. Bestätigt wird dies auch, wenn die Regelung in § 71a Abs. 3 Satz 1 AsylVfG in den Blick genommen wird, wonach der Aufenthalt eines Ausländers, der einen asylrechtlichen Zweitantrag gestellt hat, als geduldet gilt. Einen sachlichen Grund, dass ein Folgeantragsteller gegenüber einem Zweitantragsteller insoweit nicht geduldet sein könnte, ist nicht ersichtlich. Wenn demnach davon auszugehen ist, dass die Abschiebung der Antragsteller zu 1) und 5) bis 7) bereits unmittelbar kraft Gesetzes ausgesetzt ist, so würde deren Rechtsstellung durch die von ihnen begehrte Aussetzung der Abschiebung im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO nicht verbessert werden.

Etwas anderes folgt nicht aus dem Vorbringen der Antragsteller, wonach der Antragsgegner ihnen Grenzübertrittsbescheinigungen ausgehändigt habe, aus denen sich ergebe, dass sie verpflichtet seien, das Bundesgebiet unverzüglich zu verlassen. Eine Grenzübertrittsbescheinigung ist keine ausländerrechtliche Entscheidung, auf Grund derer die aufenthaltsrechtliche Stellung eines Ausländers geregelt wird, sondern ein Dokument, durch das die tatsächliche Ausreise von ausreisepflichtigen Ausländern aus dem Bundesgebiet kontrolliert wird. Die tatsächliche Ausreise eines Ausländers wird dabei von der

Grenzbehörde bescheinigt, und diese Bescheinigung wird der zuständigen Ausländerbehörde zugeleitet. Eine Grenzübertrittsbescheinigung knüpft daher an eine bestehende Ausreisepflicht an, regelt diese jedoch ebenso wenig wie auch deren Vollzug durch eine Abschiebung. Demzufolge enthalten die hier in Rede stehenden Grenzübertrittsbescheinigungen auch den Hinweis, dass diese „keinen Rechts- oder Vertrauensschutz“ entfalten und darauf „lediglich vermerkt werde“, bis wann die Ausreise zu erfolgen habe.

Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass durch eine Grenzübertrittsbescheinigung zumindest mittelbar auch Rechtswirkungen ausgelöst werden können und ein Ausländer ein rechtlich schützenswertes Interesse an der Gewährung von Rechtsschutz gegenüber diesen Rechtswirkungen haben kann. Wird etwa einem ausreisepflichtigen Ausländer, der geduldet ist, eine Grenzübertrittsbescheinigung erteilt und darauf - wie hier - auch der „Hinweis“ gegeben, dass eine „Abschiebung ... jederzeit ab sofort auch innerhalb der Gültigkeit der Grenzübertrittsbescheinigung erfolgen“ könne, so kann ein Ausländer ein berechtigtes Interesse an der Feststellung haben, dass seine Abschiebung unzulässig ist. In Anlehnung an die zivilprozessuale Feststellungsverfügung nach den §§ 935, 940 ZPO wäre ein Antrag auf einstweilige Feststellung dieser Unzulässigkeit nach § 123 Abs. 1 VwGO entsprechend zulässig, wenn der Ausländer insbesondere ein entsprechendes Feststellungsinteresse hätte. Ein rechtlich schützenswertes Interesse an einer solchen Feststellung könnte angenommen werden, wenn der angesprochene Hinweis in der Grenzübertrittsbescheinigung nach seinem objektiven Sinngehalt von dem betroffenen Ausländer dahingehend zu verstehen ist, dass er jederzeit - ungeachtet seiner Duldung - abgeschoben werden könne. Vorliegend erfolgte der Hinweis, wonach die Abschiebung jederzeit ab sofort erfolgen könne, zwar im Zusammenhang mit den vorangestellten Hinweisen, wonach die Grenzübertrittsbescheinigung „keinen Rechtsschutz“ entfalte und auf ihr nur vermerkt werde, „bis wann die Ausreise zu erfolgen“ habe, woraus zwar einerseits folgen könnte, dass mit dem Hinweis über die jederzeit mögliche Abschiebung nur zum Ausdruck kommen sollte, dass die Frage der Zulässigkeit der Abschiebung von dem Inhalt der Grenzübertrittsbescheinigung rechtlich nicht berührt wird. Andererseits ist jedoch zu bedenken, dass sich diese Auslegung nicht ohne weiteres nach dem Empfängerhorizont erschließen musste, zumal der ausgesprochene Hinweis in seinem Schriftbild deutlich hervorgehoben wurde, so dass für die Antragsteller der Eindruck entstehen konnte, sie müssten nunmehr mit ihrer jederzeitigen Abschiebung rechnen. Wenn daher viel dafür spricht, dass dieser Hinweis jedenfalls missverständlich ist und diese Unklarheit zu Lasten des

Antragsgegners geht, so hätten die Antragsteller zunächst ein rechtlich schützenswertes Interesse an der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 123 Abs. 1 VwGO entsprechend gehabt, wonach die einstweilige Unzulässigkeit ihrer Abschiebung festgestellt wird. Dieses Rechtsschutzinteresse wäre aber jedenfalls wegen der Erklärung des Antragsgegners in seinem Schriftsatz vom 11.7.2001 wieder entfallen. Denn der Antragsgegner hat mit diesem Schriftsatz vorgebracht, dass die Abschiebung der Antragsteller wegen „der Sperrwirkung des § 71 Abs. 5 AsylVfG zurzeit nicht zulässig“ sei. Spätestens zu diesem Zeitpunkt musste daher für die Antragsteller deutlich sein, dass Abschiebungen auch nicht wegen des genannten Hinweises auf den Grenzübertrittsbescheinigungen erfolgen würden. Gleichwohl haben die Antragsteller auch in der Folgezeit ihr einstweiliges Anordnungsziel, das jedenfalls wegen der genannten Erklärung des Antragsgegners gegenstandslos geworden ist, weiterverfolgt, ohne ihr entsprechendes Anordnungsbegehr zu erledigt zu erklären. Ein rechtlich schützenswertes Interesse an der von den Antragstellern beantragten einstweiligen Rechtsschutzgewährung bestand demnach jedenfalls im Zeitpunkt des Ergehens der angefochtenen Entscheidung nicht, weshalb das Verwaltungsgericht im Ergebnis zu Recht die Anträge nach § 123 Abs. 1 VwGO abgelehnt hat.

Im Ergebnis nichts anderes ist auch hinsichtlich der Anträge der Antragsteller zu 3) und 4) anzunehmen. Denn auch insoweit hat der Antragsgegner in seinem Schriftsatz vom 11.7.2001 erklärt, dass eine Abschiebung dieser beiden minderjährigen Kinder wegen des aus § 71 Abs. 5 AsylVfG folgenden Abschiebungsschutzes von deren Mutter - der Antragstellerin zu 1) - nicht erfolgen würde, wobei es hier keiner Entscheidung darüber bedarf, ob deren Anträge auf Grund dieser Erklärung ebenfalls wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses oder - wie es das Verwaltungsgericht angenommen hat - wegen fehlenden Anordnungsgrundes abzulehnen waren.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses bestehen schließlich auch nicht, weil das Verwaltungsgericht den Antrag des Antragstellers zu 2) abgelehnt hat. Der Antragsteller zu 2) ist im Besitz einer bis zum 10.1.2002 gültigen Duldung, weshalb dieser ebenfalls kein Rechtsschutzinteresse an der Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz mit dem Inhalt der Aussetzung seiner Abschiebung haben kann.

Da somit der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nicht vorliegt, sind die Anträge der Antragsteller abzulehnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG i.V.m. § 5 ZPO entsprechend.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:

Ullrich

Künzler

Hahn